Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

Gem. § 76 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 23. Dezember 2009 (GVBL. I S. 665) gibt sich die Studierendenschaft der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main folgende Satzung, beschlossen am 3. Februar 2015, geändert durch Beschluss vom 4. Februar 2016:

INHALT:

ABSCHNITT I: Die Studierendenschaft

- § 1 Zusammensetzung
- § 2 Rechte und Pflichten der Studierenden
- § 3 Aufgaben der Studierendenschaft
- § 4 Organe der Studierendenschaft
- § 5 Amtsträger*innen der Studierendenschaft

ABSCHNITT II: Das Studierendenparlament (StuPa)

- § 6 Aufgaben
- § 7 Zusammensetzung und Amtszeit
- § 8 Präsidium
- § 9 Einberufung der Beschlussfähigkeit
- § 10 Gruppen
- § 11 Beschlussfassung
- § 12 Vorzeitiges Ausscheiden und Nachrücken
- § 13 Kontrollrecht
- § 14 Auflösung
- § 15 Wahlordnung

ABSCHNITT III: Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

- § 16 Aufgaben
- § 17 Zusammensetzung und Wahl
- § 18 Amtszeit

ABSCHNITT IV: Der Ältestenrat

- § 19 Zusammensetzung und Amtszeit
- § 20 Aufgaben
- § 21 Entscheidung und Anfechtung

ABSCHNITT V: Fachschaften

- § 22 Zusammensetzung
- § 23 Aufgaben und Organisation
- § 24 Zusammensetzung und Wahl

ABSCHNITT VI: Finanzwesen

- § 25 Beiträge
- § 26 Rechnungsprüfung
- § 27 Haushaltsplan
- § 28 Finanzordnung

ABSCHNITT VII: Satzung

- § 29 Satzungsänderung
- § 30 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 31 Inkrafttreten

ABSCHNITT I

Die Studierendenschaft

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Studentin oder Student im Sinne dieser Satzung sind die an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst immatrikulierten Studierenden.
- (2) Die Gesamtheit der Studierenden bildet die Studierendenschaft.
- (3) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Hochschule.

§ 2 Rechte und Pflichten der Studierenden

- (1) Jede Studentin und jeder Student hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen der Studierendenschaft mitzuwirken.
- (2) Jede Studentin und jeder Student hat das aktive und passive Wahlrecht, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Jede Studentin und jeder Student hat das Recht, von den Organen der Studierendenschaft gehört zu werden und ihnen Anträge vorzulegen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von den Studierenden Beiträge.

§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie wirkt nach Maßgabe der Gesetze an der Selbstverwaltung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main mit.
- (2) Die Studierendenschaft hat folgende Aufgaben:
 - a) die Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse,
 - b) die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder,
 - c) die Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden, soweit sie nicht dem Studentenwerk oder anderen Trägern übertragen ist,

- d) die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
- e) die Pflege überregionaler und internationaler Beziehungen zwischen Studierenden,
- f) die Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Studierenden,
- g) die Förderung des freiwilligen Sports der Studierenden, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

- (1) Die Organe der Studierendenschaft sind
 - a) das Studierendenparlament (StuPa),
 - b) der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),
 - c) der Ältestenrat.
- (2) Das Studierendenparlament tagt grundsätzlich öffentlich.
- (3) Das Studierendenparlament erlässt mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder eine gemeinsame Geschäftsordnung für seine Gremien.

§ 5 Amtsträger*innen der Studierendenschaft

- (1) Amtsträger*innen der Studierendenschaft sind:
 - a) der/die Präsident*in des Studierendenparlaments,
 - b) der/die Vizepräsident*in des Studierendenparlaments,
 - c) der/die Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 - d) der/die stellvertretende Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 - e) der/die Finanzreferent*in,
 - f) der/die Verkehrsreferent*in.
- (2) Die Amtsträger*innen sind verpflichtet, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Besteht Anlass zu der Annahme, dass gegen Recht und Ordnung verstoßen wurde, so haben sie sich auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenparlaments gegenüber dem Ältestenrat zu verantworten.

(3) Den Amtsträger*innen muss nach Maßgabe der Finanzordnung ein Ersatz für Aufwendungen gewährt werden, die sie in Ausübung ihres Amtes haben.

ABSCHNITT II

Das Studierendenparlament (StuPa)

§ 6 Aufgaben

- (1) Das Studierendenparlament entscheidet über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, insbesondere über
 - a) Wahl, Abwahl und Entlastung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 - b) Wahl der Mitglieder des Ältestenrates,
 - c) Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahl-, Finanz- und Darlehensordnung sowie der Ausführungs- und Geschäftsordnung der Studierendenschaft,
 - d) Festsetzung der Beiträge für die Studierendenschaft,
 - e) Verabschiedung des Haushaltsplans der Studierendenschaft,
 - f) Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses,
 - g) Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses.

§ 7 Zusammensetzung und Amtszeit

(1) Das Studierendenparlament setzt sich zusammen aus 12 Mitgliedern, die j\u00e4hrlich in der Vorlesungszeit des Wintersemesters nach den Grunds\u00e4tzen der Verh\u00e4ltniswahl in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl f\u00fcr die Dauer eines Jahres gew\u00e4hlt werden. Die Wahlen erfolgen auf Hochschulebene, unabh\u00e4ngig von einer Fachschaftsgliederung der Studierendenschaft.

§ 8 Präsidium

(1) Das Studierendenparlament wählt auf seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte ein Präsidium, bestehend aus Präsident*in und Vizepräsident*in.

- (2) Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit des Studierendenparlaments verantwortlich.
- (3) Präsident*in und Vizepräsident*in werden einzeln in geheimer Wahl mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder gewählt. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Präsident*in und Vizepräsident*in können auf begründeten Antrag nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder abgewählt werden.

§ 9 Einberufung der Beschlussfähigkeit

- (1) Der/die Präsident*in beruft das Studierendenparlament während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich zu einer Sitzung ein.
- (2) Weitere Sitzungen finden statt
 - a) auf Beschluss des Präsidiums,
 - b) auf Antrag von vier Mitgliedern des Studierendenparlaments
 - c) auf Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (3) Termin und Tagesordnung der Sitzung des Studierendenparlaments sind den Mitgliedern und an den Schwarzen Brettern der Studierendenschaft spätestens zwei Vorlesungstage vorher bekanntzugeben.
- (4) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Gruppen

(1) Mindestens zwei Mitglieder des Studierendenparlaments können mit eigener Bezeichnung und eigenem Programm eine Gruppe bilden. Eine Wahlvorschlagsliste, die nur ein Mandat errungen hat, besitzt sämtliche Rechte, die die Gruppen nach der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments erhalten.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Über die Sitzungen des Studierendenparlaments sind Protokolle anzufertigen. Ein Exemplar des Protokolls ist dem/der Kanzler*in der Hochschule zuzustellen. Das Protokoll muss mindestens Beschlüsse, Ergebnisse von Wahlen, andere Abstimmungsergebnisse und deren

Gegenstand sowie die Auflistung der Anwesenden mit Vor- und Zunamen enthalten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Vorzeitiges Ausscheiden und Nachrücken

- (1) Ein Mitglied scheidet vorzeitig aus
 - a) durch Exmatrikulation,
 - b) durch Rücktritt, der dem Präsidium schriftlich mitzuteilen ist.
- (2) Für das ausscheidende Mitglied rückt der/die Kandidat*in derselben Wahlliste nach, welche oder welcher den folgenden Listenplatz innehat. Ist die Liste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt; eine Nachwahl findet nicht statt.

§ 13 Kontrollrecht

(1) Das Studierendenparlament überwacht die Amtsführung des Allgemeinen Studierendenausschusses, insbesondere die Verwendung der Mittel der Studierendenschaft. Jedes Mitglied des Studierendenparlaments hat das Recht, Anfragen zu Themen der Amtsführung zu stellen. Das Studierendenparlament stimmt dann darüber ab, ob es einem Antrag zustimmt. Personalangelegenheiten werden in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt. Entscheidungen über Personalangelegenheiten ergehen in geheimer Abstimmung.

§ 14 Auflösung

- (1) Der/die Präsident*in muss das Studierendenparlament auflösen, wenn die Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments auf weniger als sieben Mitglieder absinkt.
- (2) Im Fall der Auflösung findet unverzüglich eine Neuwahl statt. Die Amtszeit des neu gewählten Studierendenparlaments endet mit der darauf folgenden nächsten regulären Wahl zum Studierendenparlament.

§ 15 Wahlordnung

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt einem vom Studierendenparlament zu wählenden Wahlausschuss. Der Wahlausschuss besteht aus drei Studierenden, die vom Studierendenparlament gewählt werden. Wer dem Wahlausschuss angehört, kann nicht selbst zur Wahl kandidieren. Die Wahlen erfolgen auf Hochschulebene, unabhängig von einer Fachschaftsgliederung der Studierendenschaft. Zur Klarstellung des Wahlrechts werden die wahlberechtigten Studierenden in ein Wählerverzeichnis eingetragen, das wenigstens einen

Tag offenzulegen ist. Bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses, fünf Wochen vor Wahlschluss, hat jede und jeder Studierende die Möglichkeit, gegen eine Nichteintragung oder eine unrichtige Eintragung beim Wahlausschuss Widerspruch einzulegen.

- (2) Die Termine für die Studierendenparlamentswahl sowie die Einzelheiten des Wahlverfahrens werden durch Wahlbekanntmachung veröffentlicht. Die Wahlbekanntmachung hat spätestens zehn Wochen vor Wahlschluss zu erfolgen. Die Wahl ist als Briefwahl durchzuführen. Allen wahlberechtigten Studierenden werden die Briefwahlunterlagen von dem/der Kanzler*in zugesandt. Zwischen der Versendung der Wahlunterlagen und dem Wahlschluss muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Der Wahltermin wird vom Studierendenparlament im Einvernehmen mit dem/der Kanzler*in beschlossen.
- (3) Die Wahl des Studierendenparlaments verläuft nach den Prinzipien der Verhältniswahl, wenn mehrere zugelassene Wahlvorschläge vorhanden sind. Ist nur ein zugelassener Wahlvorschlag vorhanden, findet Mehrheitswahl statt.
- (4) Wahlvorschläge müssen spätestens vier Wochen vor Wahlschluss beim Wahlausschuss eingereicht werden. Der Wahlausschuss tritt sodann unverzüglich zusammen um die Wahlvorschläge zu prüfen und über ihre Zulassung zu entscheiden.
- (5) Zur Stimmabgabe dürfen nur die vom Wahlausschuss im Einvernehmen mit dem/der Kanzler*in vorbereiteten Stimmzettel verwendet werden. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines Wahlvorschlages in dem dafür vorgesehenen Feld. Bestehen Zweifel an der Gültigkeit der Stimmen, so entscheidet der Wahlausschuss.
- (6) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel, die
 - a) nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise abgegeben worden sind,
 - b) nicht als für die anstehende Wahl hergestellt erkennbar sind,
 - c) den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen oder einen Vorbehalt oder Zusätze enthalten,
 - d) mehr Stimmen aufweisen, als dem Wähler/ der Wählerin zustehen.
- (7) Das Öffnen der Wahlbriefe und die Auszählung der Stimmen erfolgen unter Zulassung der Öffentlichkeit. Für die Auszählung der Stimmen kann die Öffentlichkeit durch einstimmigen Beschluss des Wahlausschusses nur ausgeschlossen werden, wenn die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung gefährdet ist. Das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuss festzustellen und wird spätestens an dem der Wahl folgenden Werktag an den Schwarzen Brettern bekanntgegeben. Die Mandatsverteilung auf die Listen erfolgt bei mehreren Wahlvorschlägen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.
- (8) Anfechtungen können sich nur auf die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl beziehen. Sie müssen spätestens sieben Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss eingereicht werden, der unverzüglich entscheidet.
- (9) Bei Ungültigkeit der Wahl findet eine Wiederholung innerhalb von 30 Vorlesungstagen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlausschusses statt.

- (10) Die eingehenden Briefwahlunterlagen für die Studierendenparlamentswahlen und werden von dem Wahlausschuss gesammelt. Der Wahlausschuss hat die Auszählung vorzunehmen.
- (11) Ergänzend findet die Wahlordnung der Hochschule für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

ABSCHNITT III

Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

§ 16 Aufgaben

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und ist diesem dafür verantwortlich.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse des Studierendenparlaments und an den Haushaltsplan der Studierendenschaft gebunden.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft außergerichtlich und gerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 17 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem/einer Finanzreferent*in und einem/einer Verkehrsreferent*in. Diese sind vom Studierendenparlament zu wählen. Für die Wahl gilt § 8 Abs. 3 entsprechend.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben zusätzliche Referent*innen berufen. Diese sind dem Allgemeinen Studierendenausschuss gegenüber verantwortlich und arbeiten nach dessen Weisung. Anzahl und Aufgabenbereiche der Referentinnen oder Referenten werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss festgelegt.

§ 18 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses dauert ein Jahr. Finden Neuwahlen nach Ablauf von einem Jahr nicht statt, so bleiben die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses endet vorzeitig
 - a) durch Exmatrikulation,
 - b) durch Rücktritt, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
 - c) durch Abwahl entsprechend § 8 Abs. 3.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses vorzeitig aus dem Amt aus, so findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

ABSCHNITT IV

Der Ältestenrat

§ 19 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der Ältestenrat besteht aus drei Studierenden, die keinem anderen Organ der Studierendenschaft angehören dürfen. Mitglieder des Ältestenrates müssen mindestens vier Semester studiert haben, mindestens zwei davon an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst Frankfurt am Main.
- (2) Die Mitglieder des Ältestenrates werden jeweils auf der ersten Sitzung des neugewählten Studierendenparlaments entsprechend § 8 Abs. 3 gewählt.
- (3) Unverzüglich nach der Wahl konstituiert sich der Ältestenrat und bestimmt einen/eine Vorsitzende*n.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Ältestenrates dauert bis nach Beendigung der ersten Sitzung des nächstgewählten Studentenparlaments. Falls auf dieser Sitzung keine Neuwahl stattfindet, bleibt der Ältestenrat bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (5) Die Amtszeit eines Mitgliedes des Ältestenrates endet vorzeitig
 - a) durch Exmatrikulation,

- b) durch Rücktritt, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Ältestenrates vorzeitig aus dem Amt aus, so findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

§ 20 Aufgaben

- (1) Der Ältestenrat wirkt darauf hin, dass das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss ihre Aufgaben im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und anderen Vorschriften erfüllen.
- (2) Auf Antrag von Studierenden, der spätestens vier Wochen nach Beschlussfassung beim Ältestenrat eingegangen sein muss, entscheidet der Ältestenrat über die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen des Studierendenparlaments oder des Allgemeinen Studierendenausschusses. Die Entscheidung des Ältestenrates wird spätestens an dem auf die Beschlussfassung folgenden Werktag an den Schwarzen Brettern der Studierendenschaft bekanntgegeben. Mit derselben Frist kann der Ältestenrat die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen des Studierendenparlaments oder des Allgemeinen Studierendenausschusses beanstanden.

§ 21 Entscheidung und Anfechtung

- (1) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn der oder die Vorsitzende zur Sitzung geladen hat und alle seine Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Ältestenrat entscheidet mit den Stimmen von mindestens zwei seiner Mitglieder.
- (3) Gegen Entscheidungen des Ältestenrates kann die Rechtsaufsicht angerufen werden. Die Möglichkeit einer weiteren Rechtsaufsichtsbeschwerde besteht beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

ABSCHNITT V

Fachschaften

§ 22 Zusammensetzung

(1) Die Studierenden eines Fachbereichs bilden eine Fachschaft.

§ 23 Aufgaben und Organisation

- (1) Die Fachschaften sollen zur Förderung aller Studienangelegenheiten beitragen und in ihrem Bereich die hochschulpolitischen Interessen ihrer Mitglieder wahrnehmen.
- (2) Die Fachschaften verwalten ihre Angelegenheiten selbst. Das Studierendenparlament ist verpflichtet, den Fachschaften im Rahmen des Haushaltsplanes eine ihren Aufgaben angemessene Finanzierung zu sichern.
- (3) Der Fachschaftsrat ist das Organ der Fachschaft. Der Fachschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Fachschaftsrat soll mindestens einmal im Semester eine Vollversammlung einberufen. Die Vollversammlung muss mindestens 4 Vorlesungstage vorher angekündigt werden. Auf der Vollversammlung berichtet der Fachschaftsrat über seine Arbeit und stellt sie zur Diskussion.
- (5) Die Beschlüsse des Fachschaftsrates erfolgen mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (6) Für die Bekanntmachung gilt § 11 (2) der Satzung entsprechend.

§ 24 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Die Fachschaften wählen für den Fachschaftsrat drei Fachschaftsvertreter*innen.
- (2) Für die Wahl der Fachschaftsräte gilt § 15. Diese Wahlen sind gleichzeitig mit den Studierendenparlamentswahlen durchzuführen. Der Wahlausschuss für die Wahl zu den Fachschaftsräten ist mit dem Wahlausschuss für die Wahl zum Studentenparlament identisch.

ABSCHNITT VI

Finanzwesen

§ 25 Beiträge

- (1) Das Studierendenparlament setzt die Höhe der Beiträge für die Studierendenschaft fest. Die Beiträge sind so zu bemessen, dass
 - a) die sozialen Verhältnisse der Studierenden berücksichtigt werden,

- b) die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewährleistet ist.
- (2) Die Beitragsfestsetzung bedarf der Genehmigung des/der Präsident*in der Hochschule.
- (3) § 76 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 HHG finden keine Anwendung.

§ 26 Rechnungsprüfung

- (1) Das Studierendenparlament wählt mit einfacher Mehrheit einen aus drei Mitgliedern bestehenden Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss hat das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres dem Studierendenparlament mit einem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses zur Entlastung vorzulegen.

§ 27 Haushaltsplan

- (1) Der jährliche Haushaltsplan muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss legt dem Studierendenparlament jährlich den Entwurf eines Haushaltsplanes für das folgende Haushaltsjahr vor und berichtet nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Durchführung des Haushaltsplans.
- (3) Der Haushaltsplan ist der Rechtsaufsicht unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Die im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben werden durch die Beiträge der Studierendenschaft gedeckt, soweit nicht andere Mittel zur Verfügung stehen.

§ 28 Finanzordnung

- (1) Das Studierendenparlament beschließt eine Finanzordnung unter Berücksichtigung des hessischen Haushaltsrechts.
- (2) Sie regelt insbesondere das Nähere zum Verfahren zur Beitragsfestsetzung, zur Aufstellung des Haushaltsplans, zur Haushalts,- Wirtschafts- und Kassenführung der Studierendenschaft, der Rechnungsprüfung, zum Rechnungsprüfungsausschuss und zur Entlastung des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (3) Für Änderungen der Finanzordnung gilt § 29 entsprechend.

ABSCHNITT VII

Satzung

§ 29 Satzungsänderung

Satzungsänderungen werden vom Studierendenparlament in der dritten Lesung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder, beschlossen. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des/der Präsident*in der Hochschule. Die Veröffentlichung findet im Veröffentlichungsorgan der Hochschule statt.

§ 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Satzung ist die mit Erlass des Hessischen Kultusministers vom 28.11.1986 (StAnz. 50/1986 S. 2449) genehmigte Satzung der Studentenschaft der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main aufgehoben.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den/die Präsident*in der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt, den 04. Februar 2016

gez. Norwin Hahn Präsident des Studierendenparlaments